

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/233 vom 15. Dezember 2011

Sg Verwaltungsgericht, 2011-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_233

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/233 du 15 décembre 2011

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/233 del 15 dicembre 2011

Regeste

Bau- und Planungsrecht, Art. 83 Abs. 2 BauG (sGS 731.1) und Art. 45 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Liegt eine besondere Beziehungsnähe in räumlicher Hinsicht vor, braucht das Anfechtungsinteresse nicht mit dem Interesse übereinzustimmen, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird. Der Nachbar kann die Überprüfung eines Bauvorhabens im Licht all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinn auf seine Stellung auswirken, so dass ihm im Fall des Obsiegens ein faktischer Nutzen entsteht (Verwaltungsgericht, B 2010/233).

Erwägungen

E. 2

grossen Parzelle Nr. 1668, Grundbuch Pfäfers, die sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Pfäfers vom 14. Oktober 1998 in der Landwirtschaftszone westlich des Dorfes Pfäfers befindet. Das Grundstück ist mit dem so genannten Bofelguet überbaut. Dabei handelt es sich unter anderem um ein historisches Stallgebäude des ehemaligen Benediktinerklosters Pfäfers, das seit dem Jahr 1847 als kantonale Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg genutzt wird. B./ Am 10. November 1989 ersuchte der Kanton bzw. das Baudepartement des Kantons St. Gallen als Projektverfasser die Politische Gemeinde Pfäfers um Baubewilligung für eine Stallsanierung und –erweiterung, unter anderem für den Einbau einer Garderobe samt sanitären Anlagen. Der Gemeinderat erteilte am 29. Dezember 1989 die Bewilligung, ohne das Gesuch der zuständigen kantonalen Stelle vorgelegt zu haben. Am 27. März 2009 stellte die Geschäftsleitung der St. Gallischen Psychiatrie-Dienste Süd bzw. das Hochbauamt des Kantons St. Gallen ein Baugesuch für den Umbau bzw. die Erweiterung und die Nutzungsänderung des Stalles sowie den Einbau einer Heizungsanlage, damit die Klinik im Bofelguet Arbeitstherapieplätze anbieten kann. Mit dem Bauvorhaben soll zum Einen der denkmalgeschützte Stall, ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung, ohne bauliche Massnahmen umgenutzt werden. Zum Anderen ist geplant, den nördlichen Stall umzubauen. Gleichzeitig soll hier eine Holzheizanlage eingebaut und eine Solaranlage montiert werden. Dagegen liess A. N., in P., durch seinen Rechtsvertreter während der Auflagefrist vom 5. Mai 2009 bis 19. Mai 2009 Einsprache erheben. Das zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation befand, dass es sich dabei um ein positiv standortgebundenes Bauvorhaben handle, worauf es mit raumplanungsrechtlicher Teilverfügung vom 21. Oktober 2009 seine Zustimmung erteilte. Der Gemeinderat trat mit Baubescheid vom 27. November 2009 auf die Einsprache nicht ein und bewilligte das Baugesuch mit Auflagen und Bedingungen. C./ Der Einsprecher erhob dagegen am 14. Dezember 2009 durch seinen Rechtsvertreter beim Baudepartement

des Kantons St. Gallen Rekurs mit dem Antrag, der Einspracheentscheid und die Baubewilligung seien kostenpflichtig aufzuheben und letztere zu verweigern. Das Baudepartement überwies die Streitsache am 16. Dezember 2009 an sein Stellvertreterdepartement. Mit Rekursergänzung vom 12. Februar 2010 beantragte der Beschwerdeführer zudem, sein Rekurs sei als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln, falls er nicht einspracheberechtigt sein sollte. Das Departement des Innern wies den Rekurs am 10. September 2010 mit der Begründung ab, der Rekurrent sei vom Bauvorhaben, das rund 370 m von seinem Grundstück entfernt durchgeführt werde, mangels örtlicher Nähe nicht betroffen, weshalb der Gemeinderat auf seine Einsprache zu Recht nicht eingetreten sei. D./Gegen diesen Entscheid liess der Rekurrent am 27. September 2010 durch seinen Rechtsvertreter beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde erheben, wobei er folgende Begehren stellte: I. Materielle Anträge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.